

## **Der Minister**

Bei sachbezogenen Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Holger Neisius

Az.: **A/4-F-Regis 1804 Ne**  
Telefon: 0681/ 501-4264  
Telefax: 0681/ 501-4728  
e-mail: h.neisius@umwelt.saarland.de

Datum: 22.02.07

# **Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Forstförderrichtlinie – ForstFRL)**

**Vom 16. Juni 2004**

**In der Fassung vom 22. Februar 2007**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1.0 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage:**

- 1.1 Ziel der Förderung der körperschaftlichen und privaten Waldbesitzer ist es, den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen nachhaltig zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren.
- 1.2 Das Ministerium für Umwelt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des jeweils geltenden Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils geltenden Fassung für alle EU – kofinanzierungsfähigen Maßnahmen, des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen zu den Ausgaben der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Richtlinie.

## **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Die Zuwendungsempfänger sind in den „Allgemeinen Bestimmungen“ und in den jeweiligen Fördertatbeständen, des vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen gültigen Rahmenplanes für forstliche Maßnahmen (GAK-Rahmenplan), definiert. Als saarländische Besonderheit werden Waldgehöferschaften und gleichartige Waldgemeinschaften in ungeteilter Gemeinschaft zur gesamten Hand, den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des Bundeswaldgesetzes gleichgestellt. Eine Förderung gemäß GAK – Rahmenplan, Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Buchstabe C: Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, erfolgt nicht. Zuwendungsempfänger ist die Waldgemeinschaft als Gesamthand.
- 3.2 Bei Sammelanträgen tritt der forstwirtschaftliche Zusammenschluss als Hauptantragssteller auf. Rechtlich und organisatorisch gilt der forstwirtschaftliche Zusammenschluss als Zuwendungsempfänger, der die geförderte Maßnahme im Auftrag mehrerer Waldbesitzer abwickelt.
- 3.3 Folgende saarländischen Städte können, sofern diese nicht Mitglied in einem forstlichen Zusammenschluss sind, nicht gefördert werden: Saarbrücken, Saarlouis, Homburg, Neunkirchen, Völklingen, St. Ingbert, Püttlingen, Dillingen und Sulzbach.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in den „Allgemeinen Bestimmungen“ und in den jeweiligen Fördertatbeständen, des vom Planungsausschuss der GAK beschlossenen gültigen Rahmenplanes für forstliche Maßnahmen (GAK – Rahmenplan), definiert.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt dabei außer dem Beginn der der Maßnahme zuzurechnenden Arbeiten auch der Abschluss eines der Ausführung der Maßnahme zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages. Das Ministerium für Umwelt kann auf besonderen schriftlichen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen (Vorabgenehmigung). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn hat schriftlich zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

- 4.3 Alle zu fördernden Maßnahmen haben den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Landeswaldgesetz sowie der guten fachlichen Praxis zu entsprechen. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn sie auf unsachgemäße forstliche Bewirtschaftung zurückzuführen sind. Die waldbaulichen und ökologischen Empfehlungen sind zu beachten.
- 4.4 Waldbesitzende, die Arbeitskräfte illegal beschäftigen, erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen. Werden zur Erfüllung des Zweckes Aufträge erteilt, so hat der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- 4.5 Mit der Antragstellung muss eine Bescheinigung über eine gültige Waldbrandversicherung für die Fläche vorgelegt werden oder es muss erklärt werden, dass die Fläche in eine Kollektivversicherung einbezogen ist.
- 4.6 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag mindestens 300 € – ausgenommen Erstaufforstungsprämie und die Förderung der Kulturpflege (2. Rate) aller geförderten Pflanzmaßnahmen – beträgt. Ausgenommen hiervon sind über die Forstbetriebsgemeinschaften (FBG'en) eingereichte gebündelte Anträge (Sammelanträge) von Privatwaldmitgliedern. Antragsteller eines Sammelantrages ist die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG). Die Bagatellgrenze des Sammelantrags beträgt gleichfalls 300 €. Wird auf Wunsch der antragsannahmenden Forstbehörde ein über der Bagatellgrenze liegender Zuschuss aus verwaltungstechnischen Gründen geteilt, gilt die Bagatellgrenze als erreicht. Die Aufteilung ist in den jeweiligen Anträgen zu vermerken.
- 4.7 Investitionen und Maßnahmen, für die aufgrund anderer Förderprogramme Zuwendungen gewährt werden, können nach ForstFRL grundsätzlich nicht gefördert werden (Doppelförderung); ausgenommen ist eine Koppelung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie mit Zuschüssen der Europäischen Union und des Bundes.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendungen werden grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt.
- 5.3 Die Zuwendungen werden als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den Ausgaben auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, Zuschüsse der Arbeitsverwaltung, Sponsoring) und der übrigen Abzüge (z. B. Rabatte, Skonti) noch verbleiben. Die zu entrichtende Umsatzsteuer ist ein zuwendungsfähiger Kostenanteil einer Maßnahme, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung seitens des Zuwendungsempfängers gegeben ist. Erfolgt eine Kofinanzierung der Maßnahme durch EU – Mittel, besteht darüber hinaus die Einschränkung, dass Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts als

„Nichsteuerpflichtiger“ gemäß VO 77/388 (EWG), Art. 4, Abs. 5, Unterabs. 1, gelten. Hieraus ergibt sich, dass diese Zuwendungsempfänger keine Förderung der Umsatzsteueranteile einer Maßnahme erhalten.

5.4.2 Soweit nicht gesondert eingeschränkt, können folgende Hauptgruppen der forstwirtschaftlichen Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert werden:

**Förderung der Erstaufforstung**  
**Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung**  
**Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**  
**Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**

5.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme nach dieser Richtlinie stehen.

5.4.4 Es wird keine Förderung eines Zaunbaus mehr erfolgen. Zaun-Kosten sind Bestandteil der Pauschale Kulturpflege und somit anteilmäßig eingerechnet als Wildschadensverhütungskosten.

5.4.5 Bei der Erstaufforstung, Vorbau und Wiederaufforstung ist die Saat nicht zuwendungsfähig.

5.4.6 Im Übrigen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Richtlinie.

5.4.7 Wird die Maßnahme nicht in dem bewilligten Umfang durchgeführt, hat die Bewilligungsbehörde die Zuwendung entsprechend des Fördersatzes zu kürzen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

6.1 Der Antragsteller hat im Antrag die Förderungsbedingungen, die Rückforderungsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sein können.

6.2 Die Europäische Union, das für Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof des Saarlandes sowie die in den durch das für Forsten zuständige Ministerium erlassenen „Grundsätze zur Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen“ genannten weiteren Prüfstellen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Einhaltung der sonstigen Be-

stimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

6.3 Der Auskunftspflichtige (Nummer 6.4) hat die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Er hat das Betreten seiner Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zuzulassen und kann das Kontrollpersonal begleiten.

6.4 Auskunftspflichtig ist, wer eine Zuwendung erhalten hat. Der Auskunftspflichtige, sein gesetzlicher Vertreter und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.

6.5 Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz), nach Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

6.6 Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung und Rückforderung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

6.7 Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes).

6.8 Rückforderungsfristen bei geförderten Maßnahmen nach § 49 des VwVfG

a. Wird eine aufgeforstete Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Auszahlung der ersten Rate die erhaltenen Zuwendungen zurückgefordert werden. Dies gilt auch für aufgeforstete Flächen, die eine Bewilligung nach früheren Verwaltungsvorschriften erhalten haben, soweit keine kürzeren Rückforderungsfristen vorgegeben wurden.

b. Werden bei einer Förderung nach Buchstabe C des GAK Rahmenplans des Bundes Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauten verkauft, nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet oder nicht den Erfordernissen entsprechend unterhalten, kann innerhalb einer Frist von zwölf Jahren nach der Auszahlung die Zuwendung zurückgefordert werden. Für alle übrigen Maßnahmen nach Buchstabe C des GAK Rahmenplans des Bundes gilt eine Rückforderungsfrist von fünf Jahren nach der Auszahlung.

Für alle übrigen Maßnahmen gilt eine Rückforderungsfrist von 10 Jahren. Dies gilt auch für Maßnahmen, die eine Bewilligung nach früheren Verwaltungsvorschriften erhalten haben, soweit keine kürzeren Rückforderungsfristen vorgegeben wurden.

6.9 Es werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Stellen nach den durch das für Forsten zuständige Ministerium erlassenen „Grundsätze zur Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen“ durchgeführt. Verhindert der Zuwendungsempfänger oder sein Vertreter die Durchführung einer Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle, so sind die betreffenden Anträge abzulehnen und bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern.

6.10 Bei EU - kofinanzierungsfähigen Maßnahmen gelten bei Verstößen gegen die Zuwendungsbestimmungen die Sanktionsregelungen nach den unter Ziffer 1 genannten EU-Verordnungen sowie den durch das für Forsten zuständige Ministerium erlassenen „Grundsätze zur Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen für forstwirtschaftliche Maßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **7. Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung nach der ForstFRL bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist mit einer Originalunterschrift zu versehen. Jeder Antrag beinhaltet nur einen Fördertatbestand nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen des GAK - Rahmenplanes. Für den Antrag und den Verwendungsnachweis sind Vordrucke nach besonderem Muster zu verwenden. Sie sind bei der Forstbehörde erhältlich. Spätester Eingabetermin ist der 15. März eines jeden Jahres. Aus den Antragsunterlagen muss die eindeutige Identifizierung des Projekts durch nicht Ortskundige möglich sein; bei flächenbezogenen Maßnahmen ist daher dem Antrag geeignetes Kartenmaterial beizufügen.

7.1.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist beim Ministerium für Umwelt, Forstbehörde, einzureichen. Erforderliche Bestätigungen bei den einzelnen Maßnahmengruppen sind dem Antrag als Anlage beizufügen. Alle Änderungen (Maßnahmeumfang, Flächenbezeichnungen, zusätzliche Arbeiten etc.), die von der ursprünglichen Beantragung und Bewilligung abweichen, sind vor Durchführung zu berichten. Änderungen, die erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises oder durch vorgenommene Kontrollen bekannt werden, sind nicht zuwendungsfähig und können auch zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides führen. Die Antragsteller haben mit Einreichen des Zuwendungsantrags die Vorgaben der Verdingungsordnungen B / L / F für nicht pauschalisierte Maßnahmen in ihrer Kostenplanung einbezogen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden aufgrund von Prüfvermerken, Haushaltsvorgaben und den rechtlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen Zuwendungsbescheid erteilt. Der Zuwendungszweck ist innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraumes zu erfüllen. Einer drohenden Verfristung kann der Antragsteller durch Beantragung einer Verlängerung entgegenwirken.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren (nach Vordruck, siehe Anlage 2)

Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes, ist der zuständigen Forstbehörde der Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist mit der Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers zu versehen. Für die Berechnung der Zuwendung, insbesondere wenn Förderungen nicht Pauschal berechnet werden, sind dem Verwendungsnachweis alle für eine haushaltstechnische Abwicklung zu Grunde liegenden Rechnungs- / Belegdaten für getätigte Beschaffungen und Leistungen vorzulegen. Hierunter fallen z. B. Kostenvoranschläge bei Ausschreibungen, Güte- bzw. Herkunftszertifikate und die Arbeitsleistung und Bewertung der ggf. förderfähigen unbaren Eigenleistungen (einschl. Sachleistungen) gem. „GAK Rahmenplan Forsten“ (Allgemeine Bestimmungen für die Fördergrundsätze A. bis D.).

### 7.4 Abrechnungsverfahren

7.4.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert. Für den Fall einer Unterschreitung des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrages gilt Nr. 2 ANBest-P / ANBest-P-GK. Im Fall einer Beteiligung der Europäischen Union findet Nr. 2.3ANBest-P /ANBest-P-GK keine Anwendung. Der Zuwendungsempfänger kann einem Übersteigen des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrages durch Nachbeantragung entgegenwirken. Aufgrund der neuen Datenlage kann ein Änderungsbescheid erteilt werden.

7.4.2 Ein Änderungs- oder Abrechnungsbescheid ergeht nur dann, wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung von den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides anderweitig abweicht und dies eine Änderung des Zuwendungsbescheides erforderlich macht. In allen anderen Fällen gilt die Schlusszahlung als Abrechnung und Abschluss des Zuwendungsverfahrens. Für die Verzinsung zu viel gezahlter oder zu früh angeforderter Mittel gilt § 49a Abs. 3 SVwVfG unmittelbar.

7.4.3 Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind jeweils mindestens 10 Jahre durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren, es sei denn, dass nach Ziffer 6.8 hiervon abweichende Fristen vorgegeben sind.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV / VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Waldbauliche und ökologische Empfehlungen

### 8.1 Aufforstung oder natürliche Bewaldung

Aus waldbaulicher Sicht muss das Ziel der Bewaldung die Begründung und Pflege von ökologisch stabilen und ökonomisch wertvollen Laub- bzw. Laubmischbeständen mit standortgerechten Baumarten sein.

Als Laubmischbestände gelten Verjüngungen und Baumbestände mit mindestens 50 % Bestockungsanteilen standortgerechter Laubbaumarten.

Als Laubbaumbestände gelten Bestände mit höchstens 20 % Bestockungsanteil standortgerechter Nadelbaumarten.

Als Mischungsprozente gelten die Überschirmungsprozente, d. h. die tatsächlichen Flächenanteile am Bestand.

Dabei sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Förderung der natürlichen Sukzession
- Erhaltung von Pionierbaumarten
- Schutzmaßnahmen gegen biotische und abiotische Schadfaktoren, insbesondere Wildschutz.

Bei der Baumartenwahl ist den einheimischen Baumarten Priorität einzuräumen.

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter und zu mindestens 50 % standortheimischer (naturraumtypischer) Baumarten zuwendungsfähig. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn für die örtlichen Verhältnisse geeignetes Vermehrungsgut (herkunftsgesicherte Sortimente gem. FoVG) verwendet wird, bzw. wenn es den Herkunftsempfehlungen analog im Staatswald entspricht.

Auf jeder zu fördernden Aufforstungsfläche sollten mindestens 3 verschiedene standörtlich und wuchsdynamisch zueinander passende Laubbaumarten verjüngt bzw. erhalten werden. Dies schließt ein, dass in eine bestehende Laubbaumnaturverjüngung eingebrachte Nadelbaumanteile bezuschusst werden, soweit der Charakter von Misch- bzw. Laubbaumbeständen gewährt ist. Es sollen nicht mehr als 3.000 Bäume je Hektar gepflanzt werden. Weihnachtsbäume dürfen nur insoweit eingebracht werden, als das waldbauliche Ziel der Fördermaßnahme und die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft nicht in Frage gestellt werden.

Die Förderung wird nur unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller geeignete Maßnahmen ergreift, den Schutz der Kultur vor Wildschäden zu gewährleisten. Wildschutzmaßnahmen sind bezogen auf die örtliche Wilddichte und vorkommenden Wildarten nach forstlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Die Art des Schutzes bleibt dem Antragsteller je nach örtlichen Gegebenheiten, Standort und Wilddichte freigestellt. Er ist für Erreichung des Förderzwecks selbst verantwortlich.

Wurde der Förderzweck infolge eines Versäumnisses des Zuwendungsempfängers nicht erreicht, so können die Fördermittel zurückgefordert werden.

## **8.2 Standortheimische Baumarten sind:**

Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche, Roterle, Grauerle, Feld-, Flatter- u. Bergulme, Elsbeere, Eberesche, Mehlbeere, Birke, Aspe, Weide, Wildobstarten, Speierling, Gemeine Kiefer und Eibe.

### **8.3 Standortgerechte Baumarten sind:**

Eßkastanie, Nussbaum, Robinie, Rotfichte, Weißtanne, Lärche, Küstentanne und Douglasie.

Alle anderen hier nicht genannten Baumarten gelten als Exoten. Ihr standortgerechter Anbau wird toleriert, soweit ihr Anteil an der überschirmten Fläche 20 % nicht überschreitet.

### **8.4 Standortwidrige Baumarten im Saarland sind:**

Roteiche und spätblühende Traubenkirsche.

### **8.5 Weitere Auflagen:**

Auf den Einsatz von chemischen Mitteln, mit Ausnahme der Rüsselkäferprophylaxe, ist zu verzichten.

Die zusammenhängende Mindestfläche von Bewaldungsmaßnahmen sollte größer als 0,5 Hektar sein.

## **II. Besonderer Teil**

Für die einzelnen Förderbereiche gilt:

### **9.1 Erstaufforstung**

Ziel der Förderung ist eine geordnete zielgerichtete Bewaldung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion herausfallen oder von sonstigen bereits brachliegenden Flächen. Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten und heimischen Baumarten, um ökologisch wertvolle Waldbestände zu erhalten. Erwartet wird eine nachhaltige ökologische und ökonomische Wertsteigerung der Flächen.

Es gelten die Bestimmungen über die Förderung der Erstaufforstung nach dem GAK Rahmenplan mit folgenden Ergänzungen oder Einschränkungen:

9.1.1 Förderfähig sind nur Erstaufforstungen bei denen die forst- und umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfung eingehalten wurden.

9.1.2 Förderungsfähig sind ausschließlich Laubbaumkulturen mit mindestens 80 % Laubbaumanteilen und maximal 20 % Nadelbaumanteilen oder Laub-Nadelmischkulturen mit mindestens 50 % Laubbaumanteilen und maximal 50

% Nadelbaumanteilen. In den standortgerechten Gebieten der Weißtanne, wird die Weißtanne wie ein Laubbaumanteil bewertet.

- 9.1.3 Förderfähig sind bei der Laubbaumkultur 85 % der Kulturbegründungs- und Kulturpflege Ausgaben. Bei Laub-Nadelmischkulturen sind 70 % der vorgenannten Ausgaben förderungsfähig. Die Stücksätze sind den GAK-sätzen angepasst und als Pauschalsätze anzuwenden.
- 9.1.4 Keine Förderung der Erstaufforstung erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen, die bislang als Obst- und Gemüseflächen, weinbaulich genutzten Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen bewirtschaftet wurden.
- 9.1.5 Ausgeschlossen von einer Förderung sind weiterhin: Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura 2000 Gebieten führen, Aufforstungen landschaftsprägender Wiesentäler, Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen.
- 9.1.6 Die Mindestfläche einer Erstaufforstung je Antragstellung muss 0,1 ha betragen. Regelungen bestehender Aufforstungsgewanne sind hiervon nicht betroffen.
- 9.1.7 Um gefördert zu werden, muss die Erstaufforstungsfläche mindestens 500 Pflanzen / ha aufweisen. Die maximale Pflanzenanzahl, die gefördert wird, beträgt 4000 Pflanzen / ha.
- 9.1.8 Nachbesserungen werden innerhalb der ersten fünf Jahre nach einer förderungsfähigen Aufforstung unter den genannten Voraussetzungen des GAK-Rahmenplans gefördert.
- 9.1.9 Die Zuwendung wird als projektbezogene Pflanzenpauschale in zwei Raten gewährt. Die erste Rate wird nach Abschluss der Kulturarbeiten ausgezahlt. Die Bewilligung und Zahlung der zweiten Rate erfolgt auf Antrag frühestens fünf und spätestens acht (EI) Kalenderjahre nach Auszahlung der ersten Rate, wenn die Aufforstung als ausreichend gesichert angesehen wird. Juristische Personen des öffentlichen Rechts erhalten keine zweite Rate (Kulturpflegepauschale).
- 9.1.10 Die Zuwendung als erste Rate beträgt pauschal je Pflanze:

<b>Laubbaumkultur</b>		<b>Laub-Nadelmischkultur</b>	
Laubholz (30-50 cm)	1,30 €/Stk	Laubholz	1,10 €/Stk
Weißtanne (15-30 cm)	1,30 €/Stk	Weißtanne	1,10 €/Stk
Nadelholz (20-40 cm)	1,00 €/Stk	Nadelholz	0,80 €/Stk

Die gleichen Pauschalwerte gelten bei der Ergänzung vorhandener Naturverjüngungen durch Auspflanzung und der ggf. notwendigen Nachbesserung einer Kultur. Eine zweite Rate (Kulturpflege) ist bei einer Nachbesserung nicht vorgesehen.

9.1.11 Die Zuwendung als zweite Rate beträgt pauschal je Pflanze:

<b>Laubbaumkultur</b>		<b>Laub-Nadelmischkultur</b>	
500 – 1000 Pflanzen / ha	0,46 €/Stk	500 – 1000 Pflanzen / ha	0,38 €/Stk
1000 – 2000 Pflanzen / ha	0,40 €/Stk	1000 – 2000 Pflanzen / ha	0,34 €/Stk
2000 – 4000 Pflanzen / ha	0,36 €/Stk	2000 – 4000 Pflanzen / ha	0,30 €/Stk

Bei Naturverjüngungsflächen mit Auspflanzungsanteilen sind obige Pauschalwerte anzuwenden.

9.1.12 Mit der Pauschale sind nachfolgende Aufwendungen abgegolten: Kulturvorbereitung, Pflanzgut, Pflanzung, Übernahme der Naturverjüngung sowie Schutz und Pflege der Kultur, incl. Wildschadensverhütungskosten.

9.1.13 Die Vorwaldbegründung ist auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen analog förderungsfähig.

9.1.14 Die Einkommensverlustprämie (Erstaufforstungsprämie) wird nach den Prämiensätzen der jeweils geltenden GAK- Rahmenregelung einmalig berechnet. Eine Anpassung an zukünftige Beihilfekalkulationen erfolgt nicht. Die Förderung wird nur für Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Flächen gewährt. Die Tätigkeit als Haupterwerbslandwirt kann durch eine Bescheinigung der Alterskasse der Landwirte oder durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen werden.

## **9.2 Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.**

Die Förderung dient der Stärkung der biologischen Elastizität gegenüber Schaderregern, der Verbesserung des Nährstoffhaushaltes in Boden und Wasser sowie der Erhöhung der Biodiversität der Wälder. Erwartet wird eine ökologische und ökonomische Wertsteigerung der Bestände, so dass die Naturressource Wald in ihrer Funktionalität erhalten und gefördert wird. Gefördert werden die Begründung und der Aufbau von stabilen, reich strukturierten, wertvollen und standortgerechten Wäldern. Deren Behandlung muss nach waldbaulichen und ökologischen Grundsätzen erfolgen.

Es gelten die Bestimmungen über die Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung nach dem GAK Rahmenplan mit folgenden Ergänzungen oder Einschränkungen:

9.2.1 Beim Fördertatbestand „Umbau von Reinbeständen“ mittels Wiederaufforstung oder Vorbau sind ausschließlich Laubbaumpflanzungen mit mindestens 80 % Laubbaumanteilen und maximal 20 % Nadelbaumanteilen oder Laub-Nadelmischpflanzungen mit mindestens 50 % Laubbaumanteilen und maximal 50 % Nadelbaumanteilen förderungsfähig. In den standortgerechten Gebieten der Weißtanne wird die Weißtanne wie ein Laubbaumanteil bewertet. Die Förderung erfolgt analog der Förderung „Erstaufforstung“. Ausnahme ist die Förde-

rung der 2. Rate. Maximal werden hier nur 3000 Pflanzen gefördert. Beim Fördertatbestand „Vorbau“ wird von einer Vergrasung der Fläche oder starkem Brombeer- oder Farnwuchs nicht ausgegangen. Hierdurch verringert sich der zeitliche Ansatz der Kulturpflegearbeiten, so dass nur der halbe Fördersatz bezogen auf die 2. Rate Erstaufforstung gewährt wird. Ausnahmen sind im Rahmen eines Ortstermins festzustellen. Die „zweite Rate“ wird nach 5 Jahren gewährt.

9.2.2 Der Fördertatbestand „Unterbau“ wird im Saarland nicht gefördert.

9.2.3 Die Pflanzung als „Vorbau“ erfolgt als „Trupp – Pflanzung“ in einem 10 x 10 Meter Raster oder ein vielfaches davon. Maximal sind je Trupp 100 Pflanzen zu setzen. Je Hektar Umbaufläche können maximal 30 Trupps angelegt werden. Die Trupps sind dauerhaft auf der Fläche zu markieren und im Verwendungsnachweis mit Pflanzenart, Pflanzenanzahl und Pflanzverband zu dokumentieren.

9.2.4 Die Wiederaufforstung von Waldflächen erfolgt hinsichtlich Kulturbegründung, Pflege und Nachbesserung, nach den Pauschalen des Fördertatbestandes „Erstaufforstung“. Gefördert werden Pflanzverbände von 500 Pflanzen / ha bis 3000 Pflanzen / ha.

9.2.5 Die Förderung - Kulturpflege einer geschlossenen Naturverjüngung – erfolgt analog der Pauschale „Erstaufforstung, 2. Stufe (Kulturpflege), Laub-Nadelmischkultur (2000-3000 Pflanzen)“. Zu beachten ist, dass die Fläche bereits vor dem ersten Pflegeeingriff der Forstbehörde angezeigt wurde.

9.2.6 Das Kriterium zur Förderung von Maßnahmen in Jungbeständen ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung vorhandene Oberhöhenrahmen. Gefördert werden Jungbestände von ca. 3 bis ca. 12 m Höhe. Die Pauschalbeträge entsprechen den Vorgaben der GAK bezüglich einer 50 % Förderung der anerkannten Kosten. Bei Pflegeeingriffen bis zu einer Oberhöhe von 12 m ist von einem wirtschaftlichen Erlös der in Abzug zu bringen wäre, nicht auszugehen. Die Pauschalen sind nach dem waldbaulichen Betriebsziel gestaffelt. Die Einschätzung, welches Betriebsziel zu Grunde liegt, erfolgt nach Durchführung des Pflegeeingriffs.

Gefördert wird jeweils ein Pflegeeingriff in der Pflegestufe 1, Oberhöhe 3 m bis 7 m und in der Pflegestufe 2, Oberhöhe 7 m bis 12 m.

Betriebsziel	Anteile	Zuwendung je Pflegeeingriff
Laubbaumbestände	80 % LH / 20 % NH	350 € / ha
Laub-Nadelholzbestände	mind. 50 % LH	290 € / ha
Nadelbaumbestände	mind. 20 % LH	220 € / ha

Ziel der Pflegestufe 1 ist, die Konkurrenzverhältnisse der qualitativ guten, erwünschten Baumarten zu verbessern. Der Pflegeeingriff richtet sich gegen unerwünschte Bestandeglieder (negative Auslese). Bei Flächengrößen über 0,5

ha muss eine Erschließung der Fläche durch begehbare Pflegepfade im Abstand von 20 m in dieser Pflegestufe erfolgen.

Ziel der Pflegestufe 2 ist die Förderung von Z-Bäumen durch die Entnahme von Bedrängern. Insgesamt müssen mindestens 80 Z-Bäume je Hektar herausgepflegt und markiert sein. Die vor der Hauptmaßnahme (Entnahme der Bedränger) durchgeführte Auswahl / Kennzeichnung der Z-Bäume und der Bedränger stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

- 9.2.7 Um der fortschreitenden Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken, können als Gegen- bzw. Vorsorgemaßnahmen Bodenschutzkalkungen gefördert werden. Hierin besteht die wesentlichste Möglichkeit zur Stabilisierung der Waldstandorte. Für eine Förderung ist die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Kalkungsmaßnahme durch Gutachten zu bestätigen. Versorgungspunkte (Kerosin, Kalk, etc.) für die Durchführung / Befliegung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorab abzuklären. Der tatsächliche Durchführungszeitpunkt der Maßnahme ist der Forstbehörde vorab mitzuteilen. Die maximale Förderhöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten. Eine Meliorationsdüngung ist nicht zuwendungsfähig.
- 9.2.8 Ein mehrstufiger strukturreicher Waldrand dient dem vorbeugenden Waldschutz, dem Biotop- und Artenschutz und rundet das Landschaftsbild ab. Zu unterscheiden ist nach Waldaußen- und -innenrändern. Parallel zur Erst- bzw. Wiederaufforstung soll die Pflanzmaßnahme zur Gestaltung des Waldrandes erfolgen. Die Förderpauschale für Sträucher und Laubbäumen II. und III. Ordnung erfolgt analog der Förderquote für die 1. und 2. Rate Erstaufforstung für Laubholz. Die Anlage von Waldrändern ist als eigenständiger Förderantrag auszuweisen und ist nicht in den Hauptfördertatbestand (z. B. Wiederaufforstung) einzugliedern. Die Gestaltung bzw. Pflege bestehender oder im Aufbau befindlicher Waldränder wird mit 1 € je lfd. m Waldrand gefördert. Der Abtransport entnommener Bestandeglieder ist nicht zuwendungsfähig.
- 9.2.9 Die Förderung der Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten unterliegt keinen pauschalen Fördersätzen. Fördersätze entsprechender Gegenmaßnahmen werden kurzfristig festgesetzt. Die Förderung von Aufarbeitungskosten ist ausgeschlossen.
- 9.2.10 Eine Förderung für das Vorliefern von Holz mittels Rückepferd erfolgt nur, wenn die durchschnittliche Vorlieferentfernung  $\geq 10$  lfm beträgt und Abstände der Rückegassen  $\geq 40$  lfm sind. Das Vorliefern erfolgt zur Rückegasse oder zum Abfuhrort. Die Stückmasse soll i. d. R. 0,3 bis 0,4 fm je Stück nicht überschreiten. Nur die tatsächlich vorgelieferte Holzmenge ist zuwendungsfähig. Eine detaillierte Sortimentsliste ist vorzulegen. Der Zeitpunkt der Durchführung ist der Forstbehörde vorab mitzuteilen.

### **9.3 Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

Ziel der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Es sollen Marktstrukturen geschaffen werden, die mit der Bündelung der Produktion und

des Absatzes - lokale bzw. regionale Märkte - langfristig bedienen und somit eine Unabhängigkeit von globalen Märkten erreichen.

Es gelten die Bestimmungen über die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem GAK Rahmenplan mit folgenden Ergänzungen:

- 9.3.1 Die Förderung der derzeit bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften kann maximal bis Ende Haushaltsjahr 2010 erfolgen. Die Bewilligungsgrundlage ist der Förderrahmenplan GAK 2006.
- 9.3.2 Für Neugründungen, ab dem 01.01.2007, sind nach dem GAK-Rahmenplan des Bundes Effizienzkriterien in Form einer Mindestmitgliederfläche für die Förderung von Erstinvestitionen und Geschäftsführungskosten bei anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen festzulegen. Die Mindestmitgliederfläche beträgt im Saarland 1000 ha Waldfläche, ohne die Flächenanteile von Mitgliedern die Selbstvermarkter ihrer Holzernerzeugnisse sind. Das Effizienzkriterium in Form einer Mindestvermarktungsmenge je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr, für die Förderung der Holzmobilisierungsprämie, beträgt 1,5 Festmeter je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr, wiederum ausschließlich der Selbstvermarkteranteile. Investitions- und Geschäftsführungskosten werden als Anteilfinanzierung gefördert. Die Mobilisierungsprämie für Holz beträgt 2 € / fm / Jahr. Die maximale Förderung der Mobilisierungsprämie je Zusammenschluss beläuft sich auf 5000 € / Jahr.
- 9.3.3 Für die Förderung der Geschäftskosten und der Holzmobilisierungsprämie ist die Vorlage eines Geschäftsplans erforderlich, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss eine wirtschaftlich selbständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachterliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

#### **9.4 Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie zur Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung der Bevölkerung zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollen Einrichtungen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz mit dem Ziel der Werterhaltung von Rundholz, der Vermeidung des Insektizideinsatzes, der Preis- und Holzmarktstabilisierung sowie der kontinuierlichen und nachhaltigen Holzmengebereitstellung geschaffen werden.

Es gelten die Bestimmungen über die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur nach GAK Rahmenplan mit folgenden Ergänzungen.

- 9.4.1 Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden drei Fördertatbestände unterschieden:
  - Neubau forstwirtschaftlicher (fw.) Wege,

- Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter fw. Wege,
- Grundinstandsetzung fw. Wege,  
incl. der notwendigen Anlage sowie sonstiger erforderlicher Maßnahmen.

9.4.2 Bei allen Fördertatbeständen sind die behördenverbindlichen Fachplanungen einzuhalten. Die umweltrechtlichen Genehmigungen sind bereits mit Antragstellung vorzulegen. Zuständige Behörde für das eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, ist die Naturschutzbehörde.

9.4.3 Mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse müssen die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Fläche sein. Ausnahmen bestehen, wenn bereits mit Antragstellung eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegt.

9.4.4 Kein Bestandteil der Fördermaßnahme sind der Wegtrassenauftrieb, die Herstellung des Lichtraumprofils sowie notwendige Verkehrsicherungsmaßnahmen. Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie die Anlage von Wendeplätzen sind mit der Hauptmaßnahme förderungsfähig, zählen jedoch nicht mit zur Wegelänge.

9.4.5 Der Zuschuss im Saarland beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Kosten. Gefördert werden nur Wegebauprojekte mit einer Gesamt - Bausumme  $\geq$  2000 €.

9.4.6 Werden einzelne Bauabschnitte durch bautechnische Vorgaben zeitlich über 2 Haushaltsjahre getrennt, bleibt der Förderungsantrag bestehen. Der Zuwendungsempfänger beantragt eine Verlängerung der Befristung. Durch Zwischenabnahmen ermöglichte Ratenzahlungen der Fördersumme bewirken, dass der Zuwendungsempfänger nicht über mehrere Jahre mit der Vorfinanzierung belastet wird. Die Maßnahme wird erst mit Schlusszahlung in das GAK - Monitoring einfließen.

9.4.7 Vor Bewilligung der Wegebaumaßnahme wird durch die Fachabteilung eine Besichtigung vor Ort durchgeführt.

9.4.8 Gefördert werden nur Wege die einen multifunktionalen Zweck beinhalten.

9.4.9 Holzkonservierungsanlagen zur langfristigen Holzlagerung sind nach Maßgabe des GAK - Rahmenplans zuwendungsfähig.

## 9.5 Übersichtstabelle „Kostensätze / Zuwendungshöhen

		Maßnahme	Zuwendungshöhe $\leq$ GAK	Pauschale
Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers			80 %	
Sachleistungen des Zuwendungsempfängers			80 % des Marktwertes	
<b>A. Erstaufforstung</b> (mind. 0,1 ha / 500 – 4000 Pflanzen)				
<b>1. Rate (bis Abschluss der Kulturarbeiten)</b>				
Laubbaumkultur:	Laubholz	(30-50 cm)	85 %	1,30 € / Pflanze
	Weißtanne	(15-30 cm)		1,30 € / Pflanze
	Nadelholz	(20-40 cm)		1,00 € / Pflanze
Laub / Nadelmischkultur:	Laubholz	(30-50 cm)	70 %	1,10 € / Pflanze
	Weißtanne	(15-30 cm)		1,10 € / Pflanze

	Nadelholz (20-40 cm)		0,80 € / Pflanze
<b>2. Rate (Kulturpflegearbeiten)</b>			
<b>Laubbaumkultur:</b>	500 bis 1000 Pflanzen / ha	85 %	0,46 € / Pflanze
	1000 bis 2000 Pflanzen / ha		0,40 € / Pflanze
	2000 bis 4000 Pflanzen / ha		0,36 € / Pflanze
<b>Laub / Nadelmischkultur:</b>	500 bis 1000 Pflanzen / ha	70 %	0,38 € / Pflanze
	1000 bis 2000 Pflanzen / ha		0,34 € / Pflanze
	2000 bis 4000 Pflanzen / ha		0,30 € / Pflanze
<b>Erstaufforstungsprämie</b>			
	Ackerflächen (bis 35 Bodenpunkte, darüber hinaus je Bodenpunkt maximale Fördersumme / ha		350 € / ha
	Grünland		8 € / ha
	sonstige Flächen		700 € / ha
			350 € / ha
			150 € / ha
<b>B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung</b>			
<b>Gutachten</b>		80 %, maximal 500 € je Gutachten + 50 € /ha Planungsgebiet	
<b>Umbau von Reinbeständen</b>			
<b>Wiederaufforstung / Vorbau / Nachbesserung</b>			
Pauschalen entsprechen den Werten die für die Erstaufforstung gewährt werden. <b>Ausnahme:</b> Vorbau 2. Rate			1/2 Pauschale 2. Rate EA
Wiederaufforstung durch Naturverjüngung			Null-Pauschale
2. Rate WA durch NV (Vorgabe 2000-3000 Pflanzen)			0,28 € Pflanze
<b>Jungbestandspflege</b>		50 %	
Betriebsziel	Baumartenanteile		
Laubbaumbestände	80 % LH, max. 20 % NH		350 € / ha
Laub / Nadelmischbestände	mind. 50 % LH		290 € / ha
Nadelbaumbestände	mind. 20 % LH		220 € / ha
<b>Bodenschutzkalkung</b>		80 %	
<b>Gestaltung Waldaußen- u. Waldinnenränder</b>			
Begründung und Pflege		85 %	Projektbezogen
Waldinnenränder (Beseitigung unerwünschter Bestockung)		70 %	1 € / lfm
Waldaußenränder ( Durchforstung / Läuterung)		70 %	1 € / lfm
<b>Vorliefern mit Rückepferd</b>		50 %	Maximal 5 € / m <sup>3</sup>
<b>C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse</b>		Effizienz: 1000 ha/1,5 fm/J / ha	
<b>Investitionen</b>			
Vorbereitende Untersuchung		40 %	
Erstmalige Beschaffung		40 %	
Erstmalige Anlage		40 %, maximal 25.000 €	
<b>Geschäftsführung</b>		4J=60%/5-7J=50%/8-10J= 40% max. 10 Jahre, max. 40.000 €/J	
Personalkosten, Reisekosten			Projektbezogen
Geschäftskosten			Projektbezogen
Versicherung			Projektbezogen
Fortbildung			Projektbezogen
Zusammenfassung Holzangebot			Projektbezogen
<b>Mobilisierungsprämie</b>			
Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung			2 € / fm, max. 5000 € je forstwirtsch. Zusammenschluss
<b>D. Förderung einer forstwirtschaftlichen Infrastruktur</b>			
<b>Wegebau</b>		Mindestbausumme 2000 €	
Planung		70 %	
Neubau		70 %	
Befestigung		70 %	
Grundinstandsetzung		70 %	
<b>Holzkonservierungsanlagen</b>		30 %	
Eigenleistungen und Sachleistungen			max. 15 % der Bausumme

Der Minister für Umwelt

gez.

Stefan Mörsdorf